

IT-RICHTLINIEN

Richtlinien des Rektorats für die Nutzung der IT-Services des Zentralen Informatikdienstes an der KUG

(Beschluss des Rektorats vom 5. Mai 2010,
gültig ab Juni 2010)

Abschnitt 1

IT-Betriebs- und Benutzungsordnung

Abschnitt 2

Richtlinie für die Nutzung der IT-Benutzerräume

Abschnitt 3

Richtlinie für Web-Präsentationen

Abschnitt 4

Richtlinie für das WLAN-Service

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT 1 IT-BETRIEBS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH.....	4
II. AUFGABENBEREICH	4
III. DIENSTE	4
IV. RECHTE, PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ZID	5
V. BENUTZERIN/BENUTZER	6
VI. BENUTZUNGSBEWILLIGUNG	6
VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER BENUTZERIN/DES BENUTZERS.....	7
VIII. ZUTEILUNG VON INFORMATIKRESSOURCEN	8
IX. VERRECHNUNG VON LEISTUNGEN	9
X. KOMMUNIKATION MIT BENUTZERINNEN	9
XI. DATENSICHERUNG	10
XII. ERGÄNZENDE DATENSICHERHEITSVORSCHRIFTEN	10
XIII. BEAUFTRAGTE/R FÜR DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT.....	11

ABSCHNITT 2 RICHTLINIE FÜR DIE NUTZUNG DER IT-BENUTZERRÄUME

I. GELTUNGSBEREICH	12
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
III. UNZULÄSSIGE VERWENDUNG	13

ABSCHNITT 3
RICHTLINIE FÜR WEB-PRÄSENTATIONEN

I. ALLGEMEINES	14
II. INHALTLICHE VERANTWORTLICHKEIT.....	14
III. INHALT VON WEB-SEITEN	15
IV. LAYOUTGESTALTUNG DER WEB-SEITEN VON ORGANISATIONSEINHEITEN	16
V. BETRIEB VON WEB-SERVERN, ADRESS-VERGABE	16
VI. VERSTÖßE GEGEN VORSCHRIFTEN	17
VII. HAFTUNG / REGRESS	18

ABSCHNITT 4
RICHTLINIE FÜR DAS WLAN-SERVICE

I. ALLGEMEINES	19
II. BESTIMMUNGEN FÜR DIE NUTZUNG.....	19

ABSCHNITT 1 **IT-BETRIEBS- UND BENUTZUNGSORDNUNG**

I. Gegenstand und Geltungsbereich

- § 1 Der Zentrale Informatikdienst, abgekürzt ZID, ist eine Abteilung der Zentralen Serviceeinrichtungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG). Die Betriebs- und Benutzungsordnung umfasst Richtlinien für die Benutzung von Informatik-Einrichtungen des ZID sowie Bestimmungen für Betriebsmittel und Dienstleistungen. Unter Informatik-Einrichtungen sind insbesondere Hardware, Software, Netzwerke und Informationssysteme zu verstehen.
- § 2 Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für alle MitarbeiterInnen des ZID und für dessen BenutzerInnen. Hierzu zählen alle Universitätseinrichtungen und alle Universitäts-angehörigen sowie externe BenutzerInnen, soweit sie Informatik-Einrichtungen der KUG verwenden.

II. Aufgabenbereich

- § 3 In den Aufgabenbereich des ZID fallen die Planung, Schaffung und Sicherstellung einer leistungsfähigen Netz-, Kommunikations- und Rechnerinfrastruktur für die Informationsverarbeitung der Universitätseinrichtungen der KUG. Darunter sind insbesondere zu verstehen:
- Computerarbeitsplätze für Entwicklung und Erschließung der Künste, Forschung,
 - Lehre und Administration
 - Zentrale Verwaltungsinformationssysteme
 - Datennetz- und Telekommunikationseinrichtungen bis zur Anschlussdose
 - Zentrale Telefonanlage inklusive Endgeräte
 - Zentrale Software und Campuslizenzen

III. Dienste

- § 4 Zur Koordinierung aller Angelegenheiten der Informationsverarbeitung der KUG sowie zur Unterstützung seiner BenutzerInnen bei der Verwendung von Informationstechnologien (IT) hat der ZID insbesondere folgende Dienste wahrzunehmen:
- Regelmäßige Bedarfserhebungen
 - Erstellen mittelfristiger Konzepte und Vorhabensplanungen
 - Koordination und Durchführung der Beschaffung IT-Komponenten
 - Beratung und Unterstützung der Universitätseinrichtungen bei Planung, Beschaffung und Einsatz von IT-Komponenten sowie beim Anschluss an die Infrastruktureinrichtungen

- Schaffung, Koordinierung und Betrieb eines automationsunterstützten Informationsmanagements für die KUG
- Schaffung und Bereitstellung von zentralen Datenbankapplikationen und von Werkzeugen zur Unterstützung der Universitätsangehörigen bei automations-unterstützten Verwaltungsabläufen
- Beratung der Universitätsangehörigen in allen Belangen der Informationstechnologie wie Organisation und Abhaltung von Kursen, Schulungen und Präsentationen über die Benutzung von Informatik-Einrichtungen
- Erteilung von Benutzungsbewilligungen und Zuteilung von Informatikressourcen

IV. Rechte, Pflichten und Haftung des ZID

- § 5 Der ZID ist dazu verpflichtet, unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der BenutzerInnen alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die für einen gesicherten und ordnungsgemäßen Betrieb der IT- Infrastruktur, die Ressourcenplanung, die Wahrung der IT-Sicherheit und die Verhinderung, Feststellung und Verfolgung missbräuchlicher Aktivitäten erforderlich sind. Dies schließt unter anderem ein:
- die Benutzung von Sicherheitsprüfprogrammen
 - die Untersuchung von Daten und Programmen
 - die Speicherung und Auswertung von Aktivitäten an Systemen
 - die Sicherung von Beweismitteln
 - die Einschränkung oder Unterbindung der Nutzung
 - die Meldung von missbräuchlichen Aktivitäten an die Geschäftsführung zwecks Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen (zB Hausverbot)
- § 6 In diesem Zusammenhang erfasste schutzwürdige Daten und Untersuchungsergebnisse sind vom ZID ausschließlich für obengenannte Zwecke zu verwenden, vertraulich zu behandeln und nur in Entsprechung einer gerichtlichen Anordnung weiterzugeben.
- § 7 Der ZID entscheidet im Anlassfall, ob eine konkrete Benutzung im Einklang mit IT-Richtlinien steht.
- § 8 Wer gegen die IT-Richtlinien verstößt, ist zunächst vom ZID zu warnen. Bei Gefahr im Verzug oder fortgesetzten und schweren Pflichtverletzungen kann die Benutzerin/der Benutzer von dem/der Leiter/in des ZID zeitweise oder von dem für die IT-Infrastruktur zuständigen Rektoratsmitglied dauernd von der Benutzung der Dienste und Einrichtungen des ZID ausgeschlossen werden.
- § 9 Der ZID schließt explizit jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden im Zusammenhang mit seinen Diensten aus.

- § 10 Der ZID übernimmt keine Haftung dafür, dass die IT-Infrastruktur fehlerfrei und ohne Unterbrechung funktioniert.
- § 11 Der ZID kann für Wartungsarbeiten etc. nach vorheriger Ankündigung Abschaltungen des gesamten Netzwerks oder von Teilbereichen vornehmen. Die Abschaltung hat nur solange zu dauern, bis ein fehlerfreier Betrieb wieder gewährleistet ist. Schwerwiegende Bedürfnisse der BenutzerInnen sind bei der Planung der Abschaltung möglichst zu berücksichtigen.

V. Benutzerin/Benutzer

- § 12 BenutzerInnen sind Universitätseinrichtungen und Universitätsangehörige, soweit sie Informatik-Einrichtungen und Dienste des ZID verwenden, sowie jene Personen und Einrichtungen außerhalb der KUG, mit denen ein Benutzungsverhältnis über Informatik-Einrichtungen oder Dienste auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder gesonderter Vereinbarungen besteht.
- § 13 Angehörige der KUG gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002 (UG) haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 UG Anspruch auf die Benutzung der Informatik- Einrichtungen und die Dienste des ZID.

Als Angehörige der Universität gelten gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002 (UG):

- die Studierenden;
- die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten;
- das wissenschaftliche und das künstlerische Universitätspersonal;
- das allgemeine Universitätspersonal;
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten;
- die emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
- die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand.

VI. Benutzungsbewilligung

- § 14 Alle BenutzerInnen des ZID bedürfen einer vom ZID erteilten Benutzungsbewilligung, die generell für bestimmte Benutzergruppen oder auf schriftliche Anmeldung für abgrenzbare Projekte erteilt wird. Ressourcenbedarf in einem besonders qualitativen oder quantitativen Ausmaß ist ausführlich zu begründen.
- § 15 Eine Benutzungsbewilligung kann ohne Begründung eingeschränkt, verweigert oder vom Nachweis spezieller Fachkenntnisse abhängig gemacht werden und wird nur unter der Bedingung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

- § 16 Die Benutzungsbewilligung endet mit Abschluss des entsprechenden Projekts, durch Beendigung der Universitätszugehörigkeit, durch Abmeldung oder Entzug der Benutzungsbewilligung oder durch Ruhen der Nutzung von Services über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr. Mit Ende der Benutzungsbewilligung werden alle von der Benutzerin/vom Benutzer gespeicherten Daten gelöscht, sofern mit der Benutzerin/dem Benutzer bzw. seiner Organisationseinheit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird. Die Organisationseinheit der jeweiligen Benutzerin/des jeweiligen Benutzers ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen.
- § 17 Der/die Benutzer/in, der/die die zugeteilten Ressourcen für andere als die in der Benutzungsanmeldung beschriebenen Aufgaben verwendet oder die IT-Richtlinien verletzt, der/dem kann die Benutzungsbewilligung durch den/die Leiter/in des ZID vorübergehend bzw. vom für die IT-Infrastruktur zuständigen Rektoratsmitglied dauernd entzogen werden. Dies kann auch dann erfolgen, wenn ein/e Benutzer/in Informatikressourcen in einer den Gesamtbetrieb störenden Weise beansprucht oder Betriebsmittel nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verwendet.
- § 18 Über Einsprüche gegen die Beschränkung, Verweigerung, Entziehung der Benutzungsbewilligung entscheidet die Rektorin/der Rektor nach Anhörung der Leiterin/des Leiters des ZID.

VII. Rechte und Pflichten der Benutzerin/des Benutzers

- § 19 Die BenutzerInnen sind berechtigt, nach Maßgabe der vorhandenen und zugeteilten Ressourcen alle für die Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendigen Informatik-Einrichtungen und sonstigen Betriebsmittel und Dienstleistungen des ZID in Anspruch zu nehmen.
- § 20 Die BenutzerInnen tragen die volle Verantwortung für die Verwendung ihrer Benutzungsbewilligung. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht zulässig. Passwörter sind grundsätzlich geheim zu halten und öfters abzuändern.
- § 21 Die BenutzerInnen sind verpflichtet, alle einschlägigen Nutzungsregelungen zu beachten und den Anweisungen des autorisierten ZID-Personals Folge zu leisten.
- § 22 Bei Beschädigungen besteht Schadenersatzpflicht gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- § 23 Werden Kopien von Programmen und Daten, die der ZID den BenutzerInnen zur Verfügung stellt, widerrechtlich angefertigt, haften die BenutzerInnen gegenüber dem/der Lizenzgeber/in

oder Eigentümer/in. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und die Rechte der LizenzgeberInnen sind in allen Fällen zu beachten.

- § 24 Die BenutzerInnen haben die ZID-Einrichtungen jeweils so zu hinterlassen, dass danach eine weitere ordnungsgemäße Benutzung durch andere möglich ist.
- § 25 Die BenutzerInnen erklären sich bereit, den ZID und Organisationen, die mit dem ZID zusammenarbeiten, bei der Untersuchung von unzulässigen Verwendungen oder Schäden von Informatik-Einrichtungen des ZID zu unterstützen.
- § 26 Wenn der ZID auf strafbare Inhalte von Datenbeständen stößt oder von dritter Seite aufmerksam gemacht wird, wird der Zugang dazu gesperrt und die Rektorin/der Rektor über den Sachverhalt informiert.
- § 27 Beim Anschluss von Informatik-Einrichtungen an das Universitätsnetz durch die BenutzerInnen sind die technischen Spezifikationen und Vorgaben des ZID zu erfüllen.
- § 28 Die Öffnung des Netzwerkzuganges für andere als die unter V. genannten BenutzerInnen („Dritte“) ist nicht gestattet. Eine Nutzung des Netzwerkes durch Dritte liegt im Allgemeinen dann vor, wenn diese über die vom ZID bereitgestellten Informatik-Einrichtungen nationale und internationale Netzwerke und Netzdienste erreichen, bzw. wenn auf Informatik-Einrichtungen der Universität Informations-dienste für Dritte betrieben werden.
- § 29 Der/die Benutzer/in hat die von der KUG zur Verfügung gestellten Betriebsmitteln (Toner, Papier ...) nach den Grundsätzen der Sinnhaftigkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- § 30 Der/die Benutzer/in verpflichtet sich Beschädigungen oder Fehlfunktionen der Hard- und Software sofort dem ZID- Helpdesk zu melden (helpdesk@kug.ac.at, Nebenstelle 1500).

VIII. Zuteilung von Informatikressourcen

- § 31 Der ZID stellt nach Maßgabe der hierzu aufgrund von Prognosen und Kapazitätsvoranmeldungen bereitgestellten Mittel die zur Abdeckung der Benutzererfordernisse notwendigen Ressourcen zur Verfügung.
- § 32 Der ZID teilt Informatikressourcen durch die Festlegung von Maximalwerten in Bezug auf vorhandene Engpässe der Informatik-Einrichtungen (wie zB Auslastung von Massenspeichern, Bandbreite bei Netzwerkanschlüssen) zu. Reicht die verfügbare Kapazität nicht aus oder treten störungsbedingte Ressourcenengpässe auf, so hat der ZID die gesetzlich vorgeschriebenen termingebundenen Arbeiten vorrangig zu unterstützen.

- § 33 Beim Auftreten von Fehlern beziehungsweise proaktiver Wartung, hat der ZID uneingeschränkten Zutritt zu den IT-Arbeitsplätzen. Im Rahmen der Fehlerbehebung behält sich der ZID vor, eine vollständige Neuinstallation des IT-Arbeitsplatzes durchzuführen. Für die im Zuge der Neuinstallation gelöschten Daten übernimmt der ZID keine Verantwortung.

IX. Verrechnung von Leistungen

- § 34 Die Informatik-Einrichtungen und Betriebsmittel werden vom ZID nach Maßgabe der vom Rektor/von der Rektorin bewilligten Budgetmittel zur Verfügung gestellt.
- § 35 Für die unter V. Benutzerin/Benutzer § 11 genannten BenutzerInnen besteht für die Benutzung der Informatik-Einrichtungen und Dienstleistungen des ZID im Allgemeinen keine Zahlungsverpflichtung. Der ZID kann jedoch für bestimmte Dienstleistungen ein kostendeckendes Entgelt verrechnen. Die Höhe der Kostenersätze ist vom für die IT-Infrastruktur zuständigen Rektoratsmitglied festzulegen und in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Verrechnung erfolgt innerbetrieblich auf die jeweiligen Kostenstellen des ZID.
- § 36 Für universitätsfremde BenutzerInnen sind Kostenersätze grundsätzlich kostendeckend zu berechnen. Diese Kostenersätze sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

X. Kommunikation mit BenutzerInnen

- § 37 Abweichungen vom Normalbetrieb (wie zB Abschaltungen, Umstellungen) werden den BenutzerInnen in jedem Fall in geeigneter Form mitgeteilt. Weiters wird der ZID in periodischen und/oder fallweisen Mitteilungen über den laufenden Betrieb und über Neuerungen informieren.
- § 38 Die Verantwortung für die zur Kenntnisnahme dieser Informationen und Nachrichten liegt bei dem/der Benutzer/in.
- § 39 Zur Weiterbildung der BenutzerInnen werden vom ZID Kurse über die Benützung der Informatik-Einrichtungen abgehalten.
- § 40 Zur effektiven Nutzung der Einrichtungen und Betriebsmittel sind die BenutzerInnen nach Maßgabe der Möglichkeiten zu beraten.
- § 41 Die BenutzerInnen haben ihre Vorschläge, Wünsche und Beschwerden an die Leiterin/den Leiter des ZID zu richten.

XI. Datensicherung

- § 42 Der ZID führt in periodischen Abständen Datensicherungsläufe für jene Daten durch, die auf einem der Universitätsserver gespeichert sind. Eine Verpflichtung des ZID, nicht mehr vorhandene Datenbestände wiederherstellen zu können, besteht nicht. Darüber hinausgehende Sicherungen und Archivierungen sind von BenutzerInnen selbst in eigener Verantwortung durchzuführen.
- § 43 Die Verantwortung für die Datensicherung, insbesondere die Sicherung von Benutzerprogrammen und Benutzerdaten gegen Verlust bzw. Zerstörung bei der Verarbeitung oder Speicherung von Daten, obliegt dem/der Projektauftraggeber/in bzw. dem/der Benutzer/in der Informatik-Einrichtungen. Der/die Projektauftraggeber/in sowie der/die Benutzer/in der Informatik-Einrichtungen haben im Rahmen ihrer Projektverantwortlichkeit für die Erfüllung des Datenschutzes zu sorgen.
- § 44 Die vom ZID allenfalls angebotene oder durchgeführte Datensicherung ist eine Maßnahme zur quantitativen Verbesserung der Datensicherheit. Die Letztverantwortung für die Datensicherheit liegt jedoch bei dem/der jeweiligen Benutzer/in.
- § 45 Der ZID unterstützt den/die Benutzer/in bei der Sicherung bzw. Rekonstruktion von Informationen (Daten) im Besonderen bzw. durch die Überwachung der Einhaltung der Betriebs- und Benutzungsordnung im Allgemeinen.

XII. Ergänzende Datensicherheitsvorschriften

- § 46 Für die automationsunterstützte Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben AuftraggeberInnen, DienstleisterInnen sowie BenutzerInnen im Rahmen ihrer Projektverantwortlichkeit für die Erfüllung des Datenschutzes zu sorgen und die Bestimmungen des DSG 2000 einzuhalten.
- § 47 Zum Zwecke der Datensicherung gegen Katastrophenfälle oder der Archivierung können Datenträger auch außerhalb der Serverräume in sowohl baulich als auch technisch gesicherten Bereichen gelagert werden.
- § 48 Grundsätzlich sind Informationen, soweit sie für die Hardware- oder Softwarewartung überhaupt notwendig sind, nur im Verantwortungsbereich des ZID auszuwerten. Im Falle einer Weitergabe an externe DienstleisterInnen ist mit diesen eine Geheimhaltungsverpflichtung zu vereinbaren. Die BenutzerInnen erklären sich damit einverstanden, dass eine Weitergabe von Daten unter den oben angeführten Bedingungen erfolgen darf.

XIII. Beauftragte/r für Datenschutz und Datensicherheit

§ 49 Der/die Rektor/in ernennt aus dem Kreis der Angehörigen der KUG den/die KUG-Beauftragte/n für Datenschutz und Datensicherheit und legt unter Beachtung der einschlägigen Betriebsvereinbarungen der KUG deren/dessen Rechte und Pflichten.

Für das Rektorat:
Schulz

ABSCHNITT 2

RICHTLINIE ZUR NUTZUNG DER IT-BENUTZERRÄUME

I. Geltungsbereich

Die Richtlinie zur Nutzung der IT-Benutzerräume gilt für folgende Räumlichkeiten der KUG:

IT-Benutzerräume, Brandhofgasse 21, Zimmer E.34, E.35
Institut 1, Brandhofgasse 21, Zimmer 1.27
Institut 2, 3, 4, Brandhofgasse 21, Zimmer 1.34
Institut 5, Leonhardstraße 82-84, Foyer EG
Institut 6, Bürgergasse 3, Zimmer 3
Institut 8, Moserhofgasse 42, Zimmer 1.62, AV-Raum, Zimmer E.67
Institut 10, Leonhardstraße 82-84, Zimmer 105
Institut 12, Oberschützen, ÖH-Räume, UB, Foyer EG

II. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Während der Zeit, in der keine Vorlesungen, Schulungen oder Kurse stattfinden, stehen jeden/jeder Angehörigen (Abschnitt 1, V. Benutzerin/Benutzer § 11) der Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz die IT-Benutzerräume innerhalb der Öffnungszeiten (siehe Aushänge) zur Verfügung.
- § 2 Studierende haben auf Aufforderung ihren Studierendenausweis dem ZID-Personal vorzulegen.
- § 3 Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Software ist nur im Rahmen der jeweiligen lizenzrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- § 4 Die Verwendung der PCs zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Projekten und Qualifikationsschriften insbesondere - terminlich gebundene Erstellung von Übungsaufgaben - hat unbedingt Vorrang vor jeder anderen Verwendung.
- § 5 Die Bestimmungen unter Abschnitt 1, VII. Rechte und Pflichten der Benutzerin/des Benutzers sind einzuhalten.

III. Unzulässige Verwendung

- § 6 Unzulässige Verwendungen der IT-Infrastruktur in den Benutzerräumen sind insbesondere:
- eine übermäßige Verwendung für private Zwecke oder eine Verwendung für persönliche Geschäfte
 - eine Verwendung mit dem Versuch den unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Diensten und Informationen zu erlangen
 - unberechtigte Vervielfältigung von Software sowie jede Art der Verwendung, die im Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz steht
 - eine Verwendung, die andere BenutzerInnen behindert oder stört, insbesondere die Verwendung von Spielprogrammen jeglicher Art
 - jede Verwendung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen Gesetze verstößt
 - eine Verwendung, die eine grobe Belästigung oder Verängstigung anderer BenutzerInnen zur Folge hat
 - die Entfernung von IT-Geräten, diese ist nur vom ZID oder autorisierten Personal durchzuführen.
- § 7 Der ZID ist nicht für den Inhalt der von den BenutzerInnen mit Hilfe der IT-Geräte erzeugten oder abgespeicherten Dateien bzw. Informationen verantwortlich. Es liegt auch nicht in seinem Verantwortungsbereich, wenn auf den vom ZID den BenutzerInnen zur Verfügung gestellten Speicherbereichen oder Datenträgern gesetzeswidrige oder strafbare Inhalte gefunden werden.
- § 8 Der/die Benutzer/in hat jegliches Verhalten, das zu einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen der IT-Benutzerräume führen kann, insbesondere das Mitbringen von Speisen und Getränken und das Rauchen, zu unterlassen. Für Eigenmaterial, das vergessen oder zurückgelassen wurde, übernimmt die Universität keine Haftung
- § 9 Der/die Benutzer/in nimmt keine Manipulationen an Einrichtungen der IT-Benutzerräume, insbesondere an der Hardware- und Software-Konfiguration vor.

ABSCHNITT 3

RICHTLINIE FÜR WEB-PRÄSENTATIONEN

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) präsentiert sich mit einem umfangreichen Angebot im Internet. Die Gesamtheit aller Web-Seiten der KUG wird als „Website der Universität“ bezeichnet. Die Adresse der KUG-Homepage lautet: www.kug.ac.at und alle Informationsangebote innerhalb der Domain kug.ac.at gehören zur Website der Kunstuniversität. In dieser Web-Richtlinie sind die dazu auftretenden betrieblichen, organisatorischen, formalen und gestalterischen Fragen geregelt.

Die Website der Universität ist ihre wichtigste internationale Visitenkarte und sollte daher sowohl eine einheitliche Gestaltung als auch inhaltliche Kontinuität aufweisen. Das Corporate Design (CD) legt die Standards eines einheitlichen Erscheinungsbildes fest. Das Erscheinungsbild ist ein Mittel der umfassenden visuellen Darstellung und Kommunikation einer Organisation. Alle Teilbereiche werden definiert und gestalterisch zu einem prägnanten Ganzen zusammengefasst. Ein bewusst gestaltetes und konsequent angewendetes optisches Erscheinungsbild schließt den gesamten Auftritt der Universität nach innen und außen zu einer in sich konsistenten Gestalt zusammen.

I. Allgemeines

§ 1 Die vorliegende Richtlinie ist für alle InformationsanbieterInnen der KUG verbindlich. Jede/r Informationsanbieter/in ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Richtlinie selbst verantwortlich.

II. Inhaltliche Verantwortlichkeit

§ 2 Der/die Rektor/in legt die Rahmenstruktur fest, betreut die die KUG als Ganzes betreffenden Seiten (Einstiegsseite(n), amtliche Mitteilungen, allgemeine Informationen etc.) und koordiniert zwischen den Bereichen. Für Einstellung und Pflege der Informationen liegt die Verantwortung in erster Linie bei den jeweiligen Einheiten sowie deren LeiterInnen selbst.

Verantwortlich für die Erstellung und Pflege der Webdienste sind:

1. Leitungsorgane	Rektor/in
2. Vertretungen (Betriebsräte, AKG, ÖH ...)	Vorsitzende/r der jeweiligen Vertretung
3. Künstlerisch-wissenschaftliche Organisationseinheiten sowie Dienstleistungseinrichtungen	Leiter/in der jeweiligen Organisationseinrichtung bzw. Dienstleistungseinrichtung

III. Inhalt von Web-Seiten

§ 3 Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung jeglicher Daten im Internet gelten insbesondere die Bestimmungen

- des [Datenschutzgesetzes](#)
- des Urheberrechts,
- des [Strafgesetzbuches](#) und der [IT-Richtlinie](#).

§ 4 Betreffend der **Inhalte** der Web-Seiten und der Nutzung des Web-Services sind folgende Regeln einzuhalten:

- Für den Inhalt der Seiten und deren Wartung ist ausschließlich der/die Autor/in (in jedem Fall der/die Besitzer/in des Accounts) verantwortlich.
- Die angebotenen Informationen dürfen nicht dem Ansehen der Universität schaden.
- Bestehende gesetzliche Regelungen (etwa das [Urheberrecht](#), [Medienrecht](#)) sind zu beachten.
- Eventuelle Nutzungsbeschränkungen angebotener Informationen sind von den AutorInnen bzw. Verantwortlichen selbst anzubringen.
- Jede Seite hat eine Signatur bestehend aus Name und Email-Adresse der Autorin/des Autors sowie Datum der letzten Aktualisierung aufzuweisen.
- Der/die Inhaber/in eines Accounts ist verpflichtet, den zur Verfügung gestellten Speicherplatz ausschließlich für universitäre Zwecke zu verwenden.
- Die Nutzung des Web-Services hat im Rahmen der Aufgaben bzw. Tätigkeiten an der KUG zu erfolgen.
- Nicht gestattet ist die Werbung für politische Gruppierungen oder eine Verwendung für kommerzielle Zwecke (zB kommerzielle Werbung).
- Eine unzulässige Verwendung der Web-Seiten im Sinne der Bestimmungen ist insbesondere
 - o eine unmäßige Verwendung für private Zwecke, eine Verwendung für persönliche Geschäfte (auch die Darstellung von universitätsfremden Vereinen, Firmen, usw. auf diesen Seiten)
 - o jede Verwendung, die gesetzlichen Vorschriften widerspricht
 - o jede Verwendung, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet

- jede Verwendung, mit welcher Rechte Dritter verletzt werden
- jede Verwendung, die eine grobe Belästigung oder Verängstigung anderer BenutzerInnen zur Folge hat

IV. Layoutgestaltung der Web-Seiten von Organisationseinheiten

- § 5 Bei der Gestaltung der gesamten Website der Universität und somit auch der eigenen Web-Seiten der Organisationseinheiten ist darauf zu achten, dass das vereinbarte CD der KUG möglichst konsequent befolgt wird und in der Außenwahrnehmung eine Zugehörigkeit zur KUG erkennbar ist. Dies ist unter anderem mit der deutlich sichtbaren und im Vorhinein festgelegten Positionierung des Logos und des Schriftzuges der Universität in einer bestimmten Größe möglich.
- § 6 Betreffend der Layoutgestaltung eigener Web-Seiten von Organisationseinheiten sind folgende Richtlinien zu beachten:
- KUG-CD
 - Wichtige Seiten – insbesondere Leitseiten und Eingangsseiten – sollten alternativ auch in anderen Sprachen – mindestens Englisch zur Verfügung stehen.
 - Alle Seiten sollen barrierefrei gestaltet sein, damit insbesondere behinderten NutzerInnen der Zugang zum Informationsangebot der KUG nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.
 - Durch einen eigenen Button in der Navigationsleiste oder zumindest eine Verlinkung des KUG-Logos sollte immer der Sprung auf die Hauptseite der KUG möglich sein.

V. Betrieb von Web-Servern, Adress-Vergabe

- § 7 Der Zentrale Informatikdienst (ZID) betreibt den zentralen Web-Server der Kunstuniversität Graz. Diese Dienstleistung steht allen Abteilungen, Instituten und Einrichtungen zur Verfügung.

Hardware-Plattform:	Sun Server mit Sparc-Prozessor
Betriebssystem:	Solaris 10
Webserver Software:	Apache 2.x
Datenbank:	mySQL 5.x – standard
	Für die Administration steht phpMyAdmin zur Verfügung
Volltextsuche:	mnoGoSearch
Scripting:	PHP 5.x
Upload des Content:	https (Typo 3 Backend)

**Bearbeiten des
Content online:**

Der gesamte Content der „Website der Universität“, der auf dem zentralen Web-Server der Kunstuniversität Graz liegt, wird über das Open-Source Content Management System „TYPO3“ gewartet. Ausnahmen sind Administrationsdateien und andere Inhalte, die im Filesystem liegen und nicht über Typo3 bearbeitet werden können.

Die Einrichtung und Administration von Websites für Einrichtungen (voll-dynamische Einrichtungswebsites genannt) erfolgt durch den Websitebetreuer (Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit) bzw. vom Webserveradministrator (ZID).

§ 8 Eigene Domains sind grundsätzlich zu vermeiden. Erscheint eine eigene Domain unbedingt notwendig, ist ein Antrag an das Rektorat zu richten. Im Falle einer Genehmigung der eigenen Domain durch das Rektorat - gelten folgende Regelungen:

1. Der Content der Website liegt auf KUG-Servern.
2. Die Hauptdomain wird unmittelbar auf die entsprechende KUG-Domain umgeleitet, sodass letzte im Adressfenster des Browsers erscheint.
3. Bei allen Publikationen, sowohl im Print- als auch im Onlinebereich, muss die eigene Domain immer gemeinsam mit der Websiteadresse der KUG (<http://www.kug.ac.at>) angegeben werden, und zwar so in räumlicher Nähe, dass man erkennt, dass die beiden Institutionen zusammengehören.
4. Die Kosten für den Domainbetrieb muss das Institut selbst tragen.

Die KUG richtet die Möglichkeit ein, KUG-Domains nach dem folgenden Schema zu führen:
<http://gesang.kug.ac.at>, <http://institut1.kug.ac.at> usw.

VI. Verstöße gegen Vorschriften

§ 9 Die verantwortlichen Personen gemäß § 2 entscheiden im Anlassfall, ob eine Seite den Bestimmungen entspricht; nicht entsprechende Seiten werden entfernt. Grobe Verstöße müssen dem/der Rektor/in zur Kenntnis gebracht werden und können zum vorübergehenden oder dauerhaften Entzug des Accounts oder zur vorübergehenden oder dauerhaften Nutzungseinschränkung führen.

VII. Haftung / Regress

- § 10 Sollte die KUG aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter schadenersatzpflichtig oder wegen Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden, wird dies im Regresswege gegenüber dem/der Verursacher/in geltend gemacht.

ABSCHNITT 4

RICHTLINIE FÜR DAS WLAN-SERVICE

I. Allgemeines

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) stellt allen KUG-Angehörigen wie auch Gästen ein WLAN-Service an mehreren Standorten zur Verfügung. Die Nutzung des Systems erfolgt ausschließlich auf Risiko der Benutzerin/des Benutzers. Mit der Anmeldung am System akzeptiert die Benutzerin/der Benutzer die in dieser Richtlinie angeführten Bedingungen und Regeln sowie Abschnitt 1 dieser IT-Richtlinien.

II. Bestimmungen für die Nutzung

- § 1 Der Dienst Wireless Lan (WLAN) an der KUG kann jederzeit auch ohne Voranmeldung eingeschränkt oder deaktiviert werden, soweit dies aus rechtlichen, dienstlichen oder betriebstechnische Gründen notwendig ist.
- § 2 Für Angehörige (Abschnitt 1, V. Benutzerin/Benutzer § 11) stellt die KUG ein verschlüsselten Zugang, für Gäste einen unverschlüsselten WLAN-Zugang für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung.
- § 3 Die Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht gestattet und führt zum Entzug der Zugangsberechtigungen für die IT-Services der KUG. Weiterhin haftet die Benutzerin/der Benutzer für alle durch die Weitergabe verursachten Schäden.
- § 4 Die Benutzung ist auf das dienstliche bzw. für das Studium notwendige Maß zu beschränken. Vor allem der Massendownload von Video-, Audio- und Programmdateien und P2P (Bsp BitTorrent, eMule ...) sind zu vermeiden.
- § 5 Jede missbräuchliche Nutzung des Netzes ist verboten – darunter fallen unter anderem:
- kommerzielle Nutzung des WLAN-Zuganges
 - Verstöße gegen das geltende Urheberrecht, insbesondere der illegale Download von Dateien und Programmen bzw. deren Zurverfügungstellung
 - unberechtigter Zugriff zu Daten und Programmen, unberechtigter Zugriff auf Informationen und Ressourcen anderer NutzerInnen

§ 6 Haftungsausschluss: Die KUG übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden die an privaten Endgeräten (Computer, Handy) in Verbindung mit dem KUG WLAN innerhalb der Räume der KUG entstehen. Dies schließt auch Schäden und Folgeschäden ein, die durch die Installation und Konfiguration von Software entstehen. Insbesondere haftet die KUG nicht für Dateien und Systemeinstellungen auf den privaten Endgeräten, die gelöscht oder modifiziert werden, sowie für Auswirkungen und Schadprogramme wie Viren, Trojaner, Würmer, die die privaten Endgeräte bei der WLAN-Benutzung befallen können.